



ÖSTERREICHISCHER
VERBAND
GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
JD@bmvit.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Sept. 2015

Betreff: GZ.BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen vertritt 190 Mitglieder, die jährlich rund 15.000 Wohnungen errichten und insgesamt rd. 865.700 Wohnungen verwalten.

Zu dem Entwurf einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes nimmt der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen wie folgt Stellung:

Ad § 13c Abs. 1:

Bei Neubauten von gemeinnützigen Bauträgern ist – vor allem im urbanen Bereich – die Bereitstellung von modernsten elektronischen Kommunikationsdiensten ohnehin bereits üblich.

Jedoch ist die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden mit einem erheblichen Mehraufwand- und Kosten verbunden einschließlich der erforderlichen Planung, wobei es in der Praxis zu Auslegungsproblemen kommen könnte, wenn nicht eindeutiger bestimmt wird was genau nachzurüsten ist, nämlich lediglich „Leerrohre“ oder die wesentlich kostenintensiveren Lichtwellenleiter einschließlich der erforderlichen Spleißarbeiten etc.

Ad § 13c Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Wort „Zugangspunkt“ ein falscher Verweis aufscheint, nämlich die Ziffer 34 in § 3 = „Starkstromleitungsmasten“, statt richtigerweise auf Ziffer 33.

Ad § 13c Abs. 3:

Die Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 sollte auf Gebäude in entlegenen Gebieten mit mehr als einer Wohnung und deren Neubau ausgeweitet werden aus wirtschaftlichen Überlegungen wie sie auch im Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2014/61/EU angeführt werden.

Die Wahrscheinlichkeit einer Hochgeschwindigkeitsanbindung von Gebäuden wird wie ermittelt?

Ad § 13c Abs. 4:

Wenn der Gebäudeeigentümer der Verpflichtete „iSd Abs. 2-4“ ist, wer ist dann der in Absatz 1 genannte Verpflichtete?

Ad Übergangsbestimmungen:

Die im § 13c für Gebäudeeigentümer vorgesehenen Verpflichtungen sollten mit einer mindestens halbjährlichen Übergangsfrist eingeführt werden im Interesse des zusätzlichen Planungsaufwandes und damit auch die zusätzlich auftretenden Kosten so gering wie möglich zu halten im Sinne eines „Leistbaren Wohnens“.

Um Berücksichtigung der angeführten Anregungen wird höflich ersucht.


ÖSTERREICHISCHER VERBAND
GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND